

RS Vwgh 1991/6/25 90/11/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1991

Index

44 Zivildienst

Norm

ZDG 1986 §17 Z2;

ZDG 1986 §18 Z2;

ZDG 1986 §39 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Trotz der Wendung "melden hiemit mangelnden Bedarf an", kann ein Schreiben nicht als Mitteilung iSd§ 39 Abs 1 Z 1 ZDG über den Wegfall des Bedarfes an Zivildienstleistungen in der gegenständlichen Einrichtung angesehen werden, wenn es damit begründet wird, daß der Zivildienstler auf Grund seiner häufigen Krankenstände und der damit verbundenen Dienstplanänderungen in der Einrichtung schwer einzusetzen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110072.X04

Im RIS seit

25.06.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at